



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018: 21.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2019: 04.01.

- 524 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 46

Freitag, 9. November

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2017 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG 524

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 525

3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 526

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum 528

Satzung zur 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 21.10.2014..... 528

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0427 der Gemeinde Hinte 530

Bekanntmachung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage 531

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2017 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG in ihrer Sitzung am 09.05.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag in Höhe von 0,00 € ab.

Der Jahresabschluss 2017 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 17.04.2018 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbe-merkung versehen ist, erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.11.2018 bis 20.11.2018 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 02.11.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 18.09.2018 folgende 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung am 24.10.2017, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 wird ersetzt durch folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

§ 16 Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Fassung.

§ 16 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norden gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Norden, den 18.09.2018

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 18.09.2018 folgende 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 09.12.2014, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung am 24.10.2017, wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuergegenstand und Steuerpflicht

In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „neben“ ersetzt durch das Wort „außerhalb“.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

In diesem Sinne gilt als Wohnung jeder umschlossene Raum, der mindestens über ein Fenster, Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung, eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift werden zu Sätze 3 und 4.

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen, § 2 Abs. 5 wird zu § 2 Abs. 4.

Artikel II
§ 3
Steuermaßstab

In § 3 Absatz 6 Stufe 1 werden die Worte „Eigenvermietung mit mehr als 250 Vermietungstagen“ ersetzt durch die Worte „Vermietung ab 250 Vermietungstagen“.

In § 3 Absatz 6 Stufe 2 und Stufe 3 wird das Wort „Eigenvermietung“ ersetzt durch das Wort „Vermietung“.

Artikel III
§ 4
Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 9 v.H. des Maßstabes nach § 3.

Artikel IV
§ 8
Steuerbefreiungen

§ 8 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Die aus beruflichen Gründen überwiegend genutzte Zweitwohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Artikel V
§ 9
Datenverarbeitung

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Die Stadt Norden kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben bei:

Artikel VI

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Norden, den 18. September 2018

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2018 den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt. Dem Kurdirektor wurde die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2017 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 255.661,04 € ab, der in voller Höhe vorgetragen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der

„Kurverwaltung Baltrum“

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst, für das Jahr 2017 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 14.11.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum.

Baltrum, den 05.11.2018

Kurverwaltung Baltrum

Bürgermeister und Kurdirektor
Tuitjer

Satzung zur 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 21.10.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 werden Buchstaben a), b) und c) gestrichen. Die Buchstaben d)-k) werden Buchstaben a)-h).

Artikel 2

Der § 8 erhält folgende Neufassung:

Steuererklärung, Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Anzeige eine Steuererklärung nach amtlich vorgegebenem Formular abzugeben.
- (2) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Jahresrohmiete, Einheitswert, Wohnfläche, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermietungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

Artikel 3

Der § 9 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 NKAG) vornimmt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 7 oder 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 NKAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4

Der § 10 erhält folgende Neufassung:

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erheben bei:
 - a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Finanzverwaltung)
 - b) Kurverwaltungen
 - c) Sozialversicherungsträgern
 - d) Finanzämtern
 - e) Grundbuchämtern
 - f) Katasterämtern
 - g) anderen Behörden
 - h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
 - i) Versorgungsunternehmen.
 - j)
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstückbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel 5

Der vorherige § 10 (Inkrafttreten) wird zu § 11.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hagermarsch, den 30.10.2018

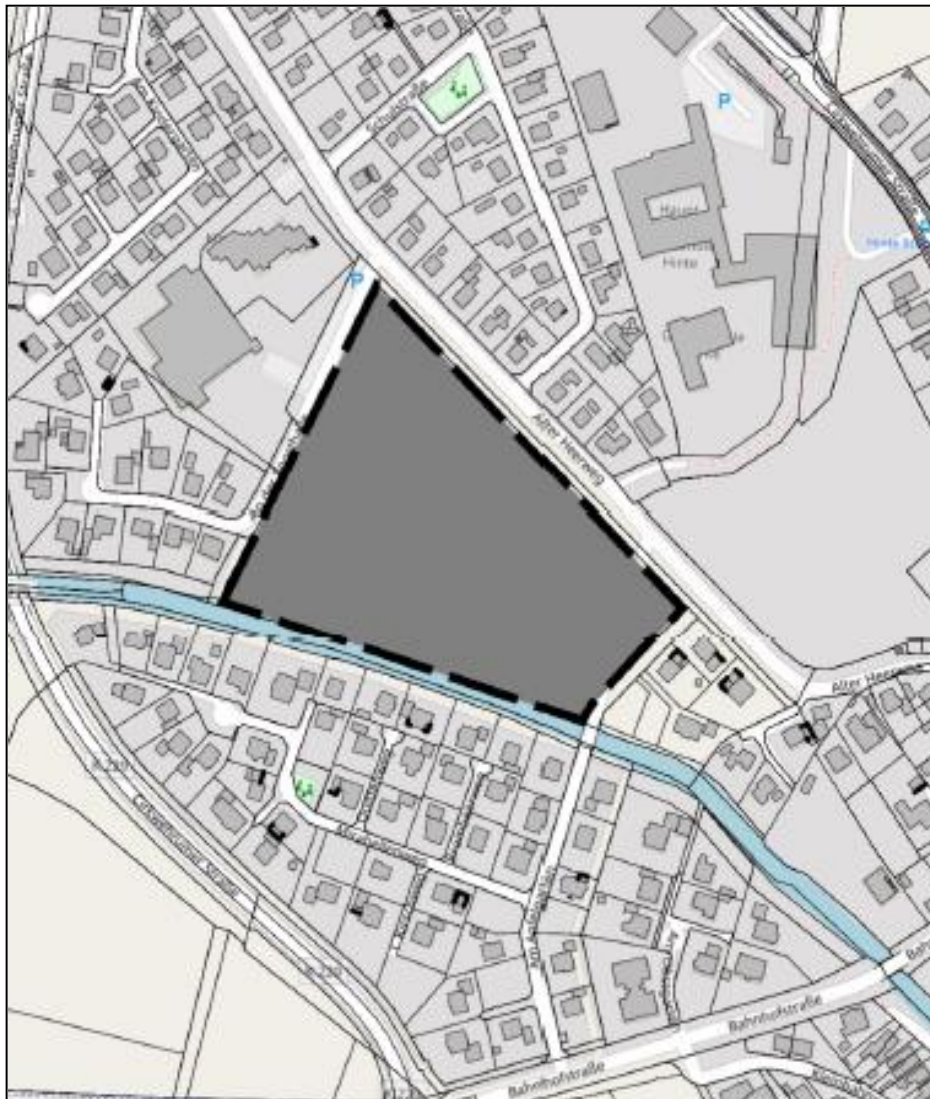
Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0427 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 15.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0427 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, den 05.11.2018

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.